

Vertragsbedingungen für Produkte für den elektronischen Rechtsverkehr im Notarbüro (EIRv)

§ 1

Grundlagen, Leistungsumfang,
keine Garantien

- (1) Dieses Dokument enthält die allgemeinen Vertragsbedingungen („**EIRv-Vertragsbedingungen**“), zu denen die NotarNet GmbH dem Besteller bestimmte Softwarepakete zur Verfügung stellt. Diese Softwarepakete können bestehen einerseits (i) aus einem Paket der Einzelprogramme SigNotar, XNotar, EGVP-Modul, und XKR Kostenrechner oder (ii) aus dem Einzelprogramm beN-SBK oder (iii) aus allen vorgenannten Einzelprogrammen zusammen (jedes dieser drei Pakete wird nachfolgend als „**EIRv-Softwarepaket**“ oder „**Software**“ bezeichnet). Die NotarNet GmbH behält sich vor, das EIRv-Softwarepaket um weitere Einzelprogramme zu erweitern und die Software ganz oder teilweise zu erneuern. Diese EIRv-Vertragsbedingungen umfassen außerdem die Nutzung der auf der Webseite www.elrv.info erhältlichen elektronischen Dokumentation einschließlich der technischen Empfehlungen der NotarNet GmbH (gemeinsam die „**Dokumentation**“ und zusammen mit den jeweiligen EIRv-Softwarepaket das „**EIRv-Paket**“ oder der „**Mietgegenstand**“).
- (2) Die NotarNet GmbH stellt das jeweilige EIRv-Softwarepaket nach ihrer Wahl entweder als dem System des Bestellers zu installierende Software oder als sog. Application-Service-Providing-Software („**ASP-Software**“) zur Verfügung. Im Falle der auf dem System des Bestellers zu installierenden Software stellt die NotarNet GmbH die Software im Objektcode und die Dokumentation ausschließlich auf seiner Homepage (<http://www.elrv.info>) zum Download durch den Besteller bereit. Im Falle der ASP-Software erhält der Besteller die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf eine Softwareapplikation, welche von der NotarNet GmbH auf einem Server gehostet wird, mittels Telekommunikation zuzugreifen und die Funktionalitäten der Softwareapplikation zu nutzen.
- (3) Die Nutzung des jeweiligen EIRv-Paketes ist ausschließlich auf der Grundlage dieser EIRv-Vertragsbedingungen zulässig. Durch die Bestellung des EIRv-Paketes erklärt sich der Besteller mit den EIRv-Vertragsbedingungen einverstanden. Auch jedes später erfolgende Downloaden, Vervielfältigen, Installieren oder anderweitiges Verwenden des EIRv-Paketes geschieht ausschließlich auf Grundlage der EIRv-Vertragsbedingungen. Andere Vertragsbestimmungen, insbesondere etwaige Allgemeine Vertragsbedingungen des Bestellers, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die NotarNet GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsführung der NotarNet GmbH.
- (5) Die Nutzung des EIRv-Paketes setzt den Abschluss des als Anlage beigefügten Wartungs- und Supportvertrages voraus, der zusammen mit diesem Vertrag (nachfolgend auch „**Mietvertrag**“ genannt) eine rechtliche Einheit bildet.

§ 2

Nutzungsrechte an der Software

- (1) Die Bestandteile des EIRv-Paketes, insbesondere die Software und die Dokumentation, sind rechtlich geschützt. Urheberrechte und sonstige Leistungsschutzrechte, Patentrechte, Kennzeichenrechte (insb. Marken und Werktitel) und alle sonstigen geistigen Eigentumsrechte an der Software und der Dokumentation, die die NotarNet GmbH dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung oder -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der NotarNet GmbH zu.
- (2) Die NotarNet GmbH vermietet dem Besteller das jeweilige EIRv-Paket, damit der Besteller es im eigenen Notarbüro für eigene Zwecke während der Vertragslaufzeit nutzen kann. Das Nutzungsrecht besteht nur, solange der Besteller Notar i.S.d. BNotO oder Notariatsverwalter i.S.d. BNotO ist. Die Software wird nur für den in diesem Vertrag vereinbarten Gebrauch vermietet.
- (3) Das Nutzungsrecht bezieht sich für jedes EIRv-Paket jeweils nur auf das Amt des Bestellers als Notar oder Notariatsverwalter. Hat dieser sich zur gemeinsamen Berufsausübung mit anderen Notaren verbunden, muss jeder Amtsträger eine eigene Lizenz zur Nutzung des jeweiligen EIRv-Paketes erwerben. Im Hinblick auf das Amt des Bestellers kann die Nutzung an einer beliebigen Anzahl von Arbeitsplätzen in der Geschäftsstelle des Bestellers erfolgen. **Die NotarNet GmbH räumt dem Besteller das nicht-ausschließliche, räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte und zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung des jeweiligen EIRv-Paketes nach Maßgabe dieses Vertrags ein.** Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software.

Bei ASP-Software erhält der Besteller das Recht, auf die Software mittels Telekommunikation zuzugreifen und mittels eines Browsers die jeweiligen Funktionalitäten zu nutzen.

- (4) Soweit die NotarNet GmbH das jeweilige EIRv-Softwarepaket als auf dem System des Bestellers zu installierende Software zur Verfügung stellt, darf der Besteller die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der jeweiligen Einzelprogramme erstellen; jede anderweitige über Absatz 2 und diesen Absatz 4 hinausgehende Vervielfältigung der Einzelprogramme und der Dokumentation ist untersagt. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, als solche gekennzeichnet und mit dem Urheberrechtsvermerk der NotarNet GmbH versehen bleiben. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden.
- (5) Soweit die Dokumentation in gedruckter Form überlassen wurde, darf sie nur für betriebsinterne Zwecke und nur in gedruckter Form kopiert werden.
- (6) Der Mietgegenstand, insbesondere die Dokumentation und andere Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. der NotarNet GmbH, die dem Besteller vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich gemacht werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der NotarNet GmbH.
- (7) Die NotarNet GmbH kann die Nutzung der installierten Software vorübergehend oder dauerhaft untersagen, den Zugriff auf die lizenzierte ASP-Software vorübergehend oder dauerhaft sperren, und/oder diesen Vertrag kündigen, wenn der Besteller seine Nutzungsrechte erheblich überschreitet oder gegen Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Die NotarNet GmbH hat dem Besteller vor grundsätzlich eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Die alleinige Nutzungsuntersagung bzw. die Zugriffssperre gilt nicht zugleich als Kündigung des Vertrages. Nach Nutzungsuntersagung hat der Besteller der NotarNet GmbH die Einstellung der Nutzung schriftlich zu bestätigen. Der Anspruch der NotarNet GmbH auf eine Vergütung für die über die vertragswidrige Nutzung und/oder etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Der Besteller hat einen Anspruch auf Wiedergewährung der Nutzung bzw. des Zugriffs, nachdem er nachgewiesen hat, dass er die vertragswidrige Nutzung eingestellt und eine zukünftige vertragswidrige Nutzung unterbunden hat.

§ 3

Miete

- (1) Die Miete umfasst die Vergütung für die Überlassung des jeweiligen EIRv-Paketes und dessen Aufrechterhaltung in vertragsgemäßen Zustand. Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu. Weitergehende Leistungen sind gesondert zu vergüten.
- (2) Die Miete wird für das jeweilige Vertragsjahr im Voraus am 3. folgenden Werktag eines jeden Vertragsjahres fällig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird die Miete für Notariatsverwaltungen für drei Monate im Voraus am 3. folgenden Werktag eines jeden Drei-Monats-Zeitraums fällig.
- (4) Vorausbezahlter Mietszins wird ab Beendigung des Vertragsverhältnisses anteilig für künftige Zeiträume zurückerstattet.
- (5) Bei einer Teilkündigung des Einzelprogramms beN-SBK oder des Softwarepakets „SigNotar, XNotar, EGVP-Modul und XKR Kostenrechner“ reduziert sich die Miete für die Zeit danach auf die für das verbleibende EIRv-Paket geltende Miete.
- (6) Die Verzugszinsen betragen neun Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.
- (7) Die NotarNet GmbH behält sich vor, die jährliche Miete erstmals frühestens nach Ablauf von vierundzwanzig Monaten mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten vor ihrem Wirksamwerden anzupassen. Sobald sich die jährliche Vergütung um mehr als 5% erhöht, steht dem Vertragspartner in diesem Fall ein Kündigungsrecht zu, auf das auch in der Ankündigung der Änderung hingewiesen wird. Für die Kündigungsfrist gilt § 10 Abs. 1 S. 2.

§ 4

Übertragung und Weitergabe des EIRv-Paketes,
sonstige Verwertungshandlungen

Eine Übertragung der Rechte des Bestellers an einem EIRv-Paket insgesamt oder an Teilen davon sowie alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NotarNet GmbH nicht erlaubt. Eine dauerhafte oder vorübergehende Weitergabe eines EIRv-Paketes insgesamt oder von Teilen davon an Dritte ist nicht ohne vorherige Zustimmung der NotarNet GmbH erlaubt.

§ 5
Quellcode,
Dekompilierung

Der Besteller hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes von Software und erhält hieran auch keine Nutzungs- oder sonstigen Verwertungsrechte. Der Besteller darf die Schnittstelleninformation der Software nur in den Schranken und unter Beachtung aller Vorgaben des § 69e UrhG dekompile und erst dann, wenn er zuvor schriftlich die NotarNet GmbH von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen zur Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Alle Kenntnisse und Informationen, die der Besteller im Rahmen des Dekompilierens erhält, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur nach ausdrücklichem schriftlichen Einverständnis der NotarNet GmbH weitergegeben werden. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der Besteller der NotarNet GmbH eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der NotarNet GmbH gegenüber zur strikten Geheimhaltung aller durch die Dekompilierung gewonnenen Informationen verpflichtet. § 69e Abs. 2 UrhG bleibt unberührt.

§ 6
Sachmängel

- (1) Die NotarNet GmbH verpflichtet sich, den Mietgegenstand für die Dauer der Miete in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten.
- (2) Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln des Mietgegenstands. Ebenso sind Ansprüche wegen Mängeln ausgeschlossen, soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf unsachgemäßer Nutzung oder der Verwendung des Mietgegenstands unter der Dokumentation widersprechenden Einsatzbedingungen oder in einer der Dokumentation widersprechenden Systemumgebung beruht. Gleiches gilt für Abweichungen aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung der NotarNet GmbH nach § 536a Absatz 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- (4) Der Besteller hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich mitzuteilen. Der Besteller wird die NotarNet GmbH bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung angemessen unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, die NotarNet GmbH umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.
- (5) Die Behebung von Mängeln erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten der NotarNet GmbH. Die NotarNet GmbH kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Die NotarNet GmbH kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen.
- (6) Die NotarNet GmbH kann vom Besteller den Ersatz von Mehrkosten verlangen, die ihr daraus entstehen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels liegt beim Besteller. § 254 BGB gilt entsprechend.
- (7) Eine Kündigung durch den Besteller gemäß § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs unter Einhaltung des § 10 ist erst zulässig, wenn der NotarNet GmbH ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, von der NotarNet GmbH verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder diese aus anderen Gründen für den Besteller unzumutbar ist.
- (8) Die Rechte des Bestellers aus Mangelgewährleistung sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne vorherige Zustimmung der NotarNet GmbH Änderungen an dem Mietgegenstand vornimmt oder vornehmen lässt, außer der Besteller weist nach, dass die Änderungen keine für die NotarNet GmbH unzumutbare Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Bestellers wegen Mängeln bleiben unberührt, soweit der Besteller zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen des Selbstvornahmerechts gemäß § 536a Absatz 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
- (9) Im Übrigen gilt ergänzend: für den Abbruch des Leistungsaustauschs § 10, für die Haftung § 8 sowie für die Verjährung § 14.

§ 7
Rechtsmängel

- (1) Die NotarNet GmbH gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Besteller keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die

NotarNet GmbH dadurch Gewähr, dass sie dem Besteller nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.

- (2) Der Besteller unterrichtet die NotarNet GmbH unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) in Bezug auf das EIRv-Paket gegen ihn geltend machen. Der Besteller ermächtigt die NotarNet GmbH, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht die NotarNet GmbH von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Besteller von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der NotarNet GmbH anerkennen. Die NotarNet GmbH wehrt in diesem Fall die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Besteller von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Bestellers (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.
- (3) § 6 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend. Im Übrigen gilt ergänzend: für den Abbruch des Leistungsaustauschs § 10, für die Haftung § 8 sowie für die Verjährung § 14.

§ 8
Haftung

- (1) Die NotarNet GmbH haftet dem Besteller stets
 - a) für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - b) nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die die NotarNet GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- (2) Die NotarNet GmbH haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt, höchstens jedoch mit EUR 100.000 je Schadensfall und EUR 500.000 für alle Schadensfälle insgesamt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Die Haftung gemäß Absatz 1 bleibt von diesem Absatz unberührt.
- (3) Der NotarNet GmbH bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Besteller hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zum Schutz vor Schadsoftware nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Bei Verlust von Daten haftet die NotarNet GmbH nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Besteller erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit der NotarNet GmbH tritt diese Haftung nur ein, wenn der Besteller unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- (3) Aus einer Garantieerklärung haftet die NotarNet GmbH nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Absatz 2.
- (4) Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Bestellers gegen die NotarNet GmbH gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 9
Leistungszeit, Teilleistungen,
Verzögerungen

- (1) Etwaige Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von der NotarNet GmbH schriftlich als verbindlich zugesagt. Die NotarNet GmbH darf Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Besteller isoliert sinnvoll nutzbar sind.
- (2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem die NotarNet GmbH durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt, Arbeitskampf und die fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Bestellers.
- (3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

- (4) Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

§ 10

Teilkündigung, Vertragslaufzeit und Ende des Mietverhältnisses

- (1) Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit der Gebrauchsgewährung des jeweiligen EIRv-Paketes und kann nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf von zwölf vollen Kalendermonaten nach seinem Beginn („Mindestlaufzeit“). Abweichend von Satz 2 beträgt die Mindestlaufzeit für das Einzelprogramm beN-SBK drei volle Kalendermonate mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats.
- (2) Ist der Besteller Notariatsverwalter, beträgt die Kündigungsfrist abweichend von Absatz 1 Satz 2 zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats, die Mindestlaufzeit drei volle Kalendermonate. Die Bestimmung in Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, den Mietvertrag für das Einzelprogramm beN-SBK ordentlich zu kündigen, sei es als Einzelprogramm oder als Bestandteil des Softwarepakets „SigNotar, XNotar, EGVP-Modul, XKR Kostenrechner und beN-SBK“. Darüber hinaus ist eine teilweise ordentliche Kündigung der Einzelprogramme aus dem Softwarepaket „SigNotar, XNotar, EGVP-Modul und XKR Kostenrechner“ nicht möglich, wohl aber die Kündigung all dieser Einzelprogramme insgesamt.
- (4) Das Kündigungsrecht des Bestellers nach § 6 Abs. 7 sowie das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist der Besteller mit der Entrichtung der Miete weiterhin in Verzug ist oder trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen § 4 verstößt.
- (4) Das Erlöschen des Amtes stellt keinen wichtigen Grund zur Kündigung dar und entbindet daher nicht von der Einhaltung der Kündigungsfristen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Im Falle der Beendigung des Vertrages kann die NotarNet GmbH vom Besteller die Rückgabe etwa überlassener Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.
- (7) Die Beendigung des Mietvertrages hat automatisch auch die Beendigung des als Anlage beigefügten Wartungs- und Supportvertrages zur Folge, ohne dass es dessen gesonderter Kündigung bedarf.

§ 11

Zusätzliche Leistungen, Aufrechnung, Zahlungsweise

- (1) Zusätzliche Leistungen, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, wie Vor-Ort-Support und Schulungen, sind von der NotarNet GmbH nach diesem Vertrag nicht geschuldet.
- (2) Zusätzliche vom Besteller verlangte Leistungen, sind, Gegenstand eines gesonderten Vertrages und nach entsprechender Einzelvereinbarung gesondert zu vergüten. Zum Abschluss entsprechender Verträge ist die NotarNet GmbH nicht verpflichtet. Etwaige Fahrtkosten, Spesen, Zubehör und Versandkosten in diesem Zusammenhang sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten.
- (3) Die Pflichten der NotarNet GmbH aus dem als Anlage beigefügten Wartungs- und Supportvertrag bleiben von den vorstehenden Absätzen unberührt.
- (5) Der Besteller kann nur mit von der NotarNet GmbH unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NotarNet GmbH an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag geltend machen.
- (6) Zahlungen für Leistungen gemäß § 1 können durch den Besteller an die NotarNet GmbH ausschließlich im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgen. Dazu erteilt der Besteller der NotarNet GmbH ein SEPA-Lastschriftmandat und teilt die Kontodaten (Kreditinstitut, IBAN, BIC, ggfs. abweichender Kontoinhaber) auf dem Bestellformular (EIRv-Softwarepaket) mit. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf fünf Tage verkürzt. Der Besteller sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch die NotarNet GmbH verursacht wurde.

§ 12

Geheimhaltung

- (1) Der Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag zugänglich werdenden vertraulichen Informationen unbefristet geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die entweder durch eine Vertragspartei als geschützt oder vertraulich markiert oder in anderer Weise schriftlich gekennzeichnet sind, oder Informationen, die gemäß den Umständen ihrer Offenlegung von der empfangenen Vertragspartei vernünftigerweise als vertraulich erkennbar sind.
- (2) Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die jeweiligen Informationen nachweislich (i) allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden einer Vertragspartei und ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt werden, (ii) Stand der Technik sind oder werden, (iii) der empfangenden Vertragspartei zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt sind, was durch Unterlagen bewiesen werden muss, die eine solche Kenntnis belegen, (iv) der empfangenden Vertragspartei von einem Dritten rechtmäßig bekannt oder zugänglich gemacht wurden oder werden, (v) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vollstreckbarer behördlicher Verfügungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen. Die Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes trägt der jeweilige Informationsempfänger. In jedem Fall ist die jeweils betroffene Vertragspartei rechtzeitig vor der Weitergabe der Informationen an Dritte zu informieren, soweit dies möglich ist.
- (3) Jede Vertragspartei wird angemessene Vorkehrungen zur Sicherung der vertraulichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei treffen. Jede Vertragspartei wird vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Organen, Mitarbeitern, Beratern oder Subunternehmern nur offen legen vorbehaltlich dieser Vertraulichkeitsverpflichtung, der die Empfänger dann entsprechend zu unterwerfen sind.

§ 13

Sonstige Pflichten des Bestellers

- (1) Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das EIRv-Paket ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z. B. durch regelmäßige Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den Betrieb der Arbeitsumgebung des EIRv-Paketes sicherzustellen (z.B. erforderliche Hardware, Betriebssystem, Internetzugang). Nutzt der Besteller das EIRv-Paket mit Hardware, die nicht ausdrücklich in den technischen Empfehlungen der NotarNet GmbH als mit dem EIRv-Paket kompatibel aufgeführt wird, liegt eine mangelnde Kompatibilität allein im Verantwortungsbereich des Bestellers. Nutzt der Besteller Hardware, die in der Dokumentation ausdrücklich als kompatibel mit dem jeweiligen EIRv-Paket angegeben ist, haftet die NotarNet GmbH für eine fehlerhafte Angabe der Kompatibilität allein im Rahmen des § 8; etwaige Ansprüche verjähren nach § 14.
- (2) Etwa weitergehende Verpflichtungen des Bestellers zur Mitwirkung im Rahmen des als Anlage beigefügten Wartungs- und Supportvertrages bleiben unberührt.

§ 14

Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist beträgt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2
- für Ansprüche auf Rückforderung überzahlter Miete ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn;
 - bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn;
 - bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen er das EIRv-Paket herausverlangen kann;
 - bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
- (2) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 8 Abs. 1 lit. c) genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (3) Die gesetzliche Frist des § 548 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 15
Datenschutz

- (1) Die NotarNet GmbH, Burgmauer 53, 50667 Köln erhebt, verarbeitet und nutzt als Verantwortliche personenbezogene Daten des Bestellers und/oder seiner Mitarbeiter (z.B. Name, dienstliche Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse), soweit dies zur Anbahnung und/oder Durchführung der vertraglichen Beziehung mit dem Besteller erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG/ab dem 25. Mai 2018: Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Werden die erforderlichen Daten vom Besteller nicht bereitgestellt, kann ein Vertrag u.U. nicht abgeschlossen oder durchgeführt werden. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt nur an technische Dienstleister der NotarNet GmbH (z.B. Webhosting Provider), die die Daten weisungsgebunden auf der Grundlage einer Vereinbarung über Auftragsverarbeitung gemäß § 11 BDSG/Art. 28 DSGVO verwenden. Jede Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die NotarNet GmbH erfolgt ausschließlich in Rechenzentren in Deutschland. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Vertrages mit dem Besteller (einschließlich der Erfüllung oder Geltendmachung etwaiger Gewährleistungs-, Haftungs- oder Schadensersatzansprüche) nicht mehr erforderlich sind, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine längere Speicherung vorschreiben.
- (2) Der Besteller und ggf. auch die anderen von der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung gemäß Absatz 1 betroffenen Personen haben einen Anspruch auf Auskunft über die zu ihrer Person von der NotarNet GmbH gespeicherten Daten und bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Berichtigung, oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Ab dem 25. Mai 2018 haben der Besteller und die betroffenen Personen ferner das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Sofern dies technisch möglich ist, können der Besteller und die anderen betroffenen Personen ab dem genannten Zeitpunkt auch verlangen, dass die NotarNet GmbH die Daten direkt an den anderen Verantwortlichen übermittelt.
- (3) Zur Ausübung der in Absatz 2 genannten Rechte sowie mit Fragen und Beschwerden der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten können sich der Besteller und die anderen betroffenen Personen an den Datenschutzbeauftragten der NotarNet GmbH wenden:
Dr. Christian Gerlach
c/o Bundesnotarkammer
Mohrenstraße 34
10117 Berlin
Telefon: +49 30 - 38 38 66-0
Telefax: +49 30 - 38 38 66-66
E-Mail: c.gerlach@bnotk.de

Änderungen in der Person des Datenschutzbeauftragten macht die NotarNet GmbH ggf. auf ihrer Webseite www.notarnet.de bekannt.

Mit Beschwerden über die Datenverwendung durch die NotarNet GmbH können sich der Besteller und die anderen betroffenen Personen auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn

- (4) Der Besteller ist verpflichtet, den Mitarbeitern, deren Daten gemäß Absatz 1 von der NotarNet GmbH erhoben, verarbeitet und genutzt werden, die Informationen gemäß den vorstehenden Absätzen 1-3 in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Soweit der Besteller im Rahmen der Nutzung des EIRv-Softwarepakets oder von Teilen hiervon weitere personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter, Kunden oder sonstiger Personen an die NotarNet GmbH übermittelt, ist der Besteller, für die Rechtmäßigkeit dieser Datenübermittlung und die Einhaltung der Betroffenenrechte verantwortlich. Es obliegt insbesondere dem Besteller, eine Einwilligung der vorgenannten Personen einzuholen, soweit erforderlich.
- (5) Bei Nutzung der Webseiten der NotarNet GmbH gilt ergänzend die dort veröffentlichte Datenschutzerklärung.

§ 16
Schlussvorschriften

- (1) Die NotarNet GmbH behält sich das Recht vor, die EIRv-Vertragsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Die NotarNet GmbH wird den Besteller vor jeder Änderung oder Ergänzung unterrichten. Änderungen und Ergänzungen gelten durch den Besteller als angenommen, sofern der Besteller nicht innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtung schriftlich widerspricht. Auf die Folgen des Schweigens des Bestellers wird die NotarNet GmbH den Besteller in der Benachrichtigung über die Änderung bzw. Ergänzung der EIRv-Vertragsbedingungen hinweisen. Sollte der Besteller den Änderungen bzw. Ergänzungen widersprechen, kann jede Vertragspartei diesen Vertrag unter Anwendung der Regelungen in § 10 Abs. 1 bis 3 schriftlich kündigen. Im Fall von nach geltendem Recht oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zwingend erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen der EIRv-Vertragsbedingungen können die vorstehenden genannten Fristen auch kürzer sein.

- (2) Soweit Schriftform vereinbart ist, genügt die Telefaxübermittlung. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
- (3) Der Besteller stimmt zu, dass die NotarNet GmbH im Rahmen der Geschäftstätigkeit Daten des Bestellers speichert und verarbeitet. Die NotarNet GmbH beachtet die Vorgaben des Datenschutzrechtes.
- (4) Für die Miete der Software gelten ergänzend die §§ 535 ff. BGB.
- (5) Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Bestellern, die die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen, Köln.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird. Das gleiche gilt entsprechend für den Fall einer Vertragslücke.

Wartungs- und Supportvertrag

§ 1

Software und Verträge

- (1) Die Vertragspartner, d.h. die NotarNet GmbH einerseits und der Besteller andererseits, vereinbaren die Wartung und den Support des jeweiligen EIRV-Paketes.
- (2) Dieser Vertrag („**Wartungs- und Supportvertrag**“) setzt das Bestehen eines Mietvertrages über das jeweilige EIRV-Paket mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen, mit denen die NotarNet GmbH dem Besteller das jeweilige EIRV-Paket zur Verfügung stellt („**EIRV-Vertragsbedingungen**“), voraus und bildet mit diesen eine Einheit. Andere Vertragsbestimmungen, insbesondere etwaige Allgemeine Vertragsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die NotarNet GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Soweit nicht in diesem Wartungs- und Supportvertrag anderweitig definiert, gelten die Definitionen der EIRV-Vertragsbedingungen.
- (3) Die Leistungen der NotarNet GmbH nach dem Wartungs- und Supportvertrag sind für die Vertragslaufzeit über das jeweilige EIRV-Paket durch die Bezahlung der Miete für das jeweilige EIRV-Paket mit abgegolten.

§ 2

Leistungsumfang

- (1) Im Rahmen dieses Wartungs- und Supportvertrages erbringt die NotarNet GmbH die folgenden Leistungen:
 - a) Fortentwicklung

Die NotarNet GmbH entwickelt die Software in Bezug auf Qualität und Modernität fort, passt es an geänderte Anforderungen an und überlässt dem Besteller hieraus entstehende neue Stände der Software zur Miete. Miteinbefasst sind kleinere Funktionserweiterungen. Hierzu gehören etwa Anpassungen an die Bedürfnisse neuer Betriebssystem- und Laufzeitumgebungen. Darüber hinausgehende Funktionserweiterungen werden nicht von diesem Wartungs- und Supportvertrag erfasst, sie können gesondert gemietet werden.
 - b) Support

Die NotarNet GmbH unterstützt den Auftraggeber mit Supportdiensten, die telefonisch oder elektronisch (z.B. als Softwaredownload oder durch Beantwortung von Anfragen per E-Mail) nach Maßgabe von § 3 erbracht werden können.
 - c) Information

Die NotarNet GmbH unterrichtet den Besteller per E-Mail über geplante neue Programmstände und über Programmweiterungen. Die NotarNet GmbH stellt für Weiterentwicklungen der Software, die nach Abs. 1 a) von diesem Wartungs- und Supportvertrag umfasst sind, eine geeignete Dokumentation zur Verfügung.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 a) werden nach dem jeweiligen Stand der Technik erbracht und so, dass sie sich am Interesse der Gesamtheit der Softwarenutzer orientieren. Die NotarNet GmbH plant, jährlich mindestens einen Programmstand zu veröffentlichen, der unter § 2 Abs. 1 a) fällt.
- (3) Neue Programmversionen (Updates), Informationen und Dokumentationen nach Abs. 1 a) und c) werden grundsätzlich online zum Download zur Verfügung gestellt, es sei denn, es handelt sich um ASP-Software. Soweit möglich, enthält die Software eine Funktion, die einen automatischen Abruf der Updates ermöglicht.
- (4) Sämtliche Supportleistungen werden nur in Bezug auf den zuletzt und den unmittelbar zuvor von der NotarNet GmbH ausgelieferten Softwarestand erbracht.

§ 3

Support

- (1) Die NotarNet GmbH stellt dem Besteller für die Laufzeit des Vertrages Supportdienstleistungen per Telefon, E-Mail und online (dies vorrangig durch Bereitstellung von Informationen oder Patches, etc. auf Internetseiten) im Hinblick auf die Installation und die Nutzung des EIRV-Paketes zur Verfügung. Die Beratungsleistungen betreffen insbesondere Hilfestellung bei der Einrichtung und der Bedienung sowie dem optimierten Einsatz der Software. Der Telefon-Support soll an Werktagen (Montag bis Freitag) während der üblichen Arbeitszeiten (zwischen 9.00 und 18.00 Uhr) angeboten werden.

- (2) Der Support nach Abs. 1 umfasst weiterhin die Unterstützung bei der Beseitigung von Störungen. Unter einer Störung sind vorrangig Probleme im Umgang mit der Software zu verstehen, die diesen nicht als solchen anhaften, sondern im Zusammenhang mit der vom Besteller genutzten Systemumgebung entstehen und die ohne Änderungen am Quellcode zu beheben sind.
- (3) Falls die Rechte des Bestellers bei Sachmängeln des jeweiligen EIRV-Paketes aus dem entsprechenden Mietvertrag mit der NotarNet GmbH bereits verjährt sind, umfasst der Leistungskatalog nach diesem Vertrag auch die Beseitigung von Fehlern, um den zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand der jeweiligen Software zu erhalten.

§ 4

Mitwirkung des Bestellers

- (1) Der Besteller meldet Umstände, die ihn zu einer Support-Leistung nach diesem Vertrag berechtigen, unverzüglich. Die Meldung kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch spätestens am nächsten Werktag schriftlich zu wiederholen, soweit sie noch nicht behoben ist.
- (2) Der Besteller wirkt an der Behebung von Problemen im Zusammenhang mit dem jeweiligen EIRV-Paket dadurch mit, dass er Informationen, Räume, Geräte, Programme und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, die Datenverarbeitungsvorgänge ordnungsgemäß dokumentiert, die Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik sichert und nach seiner Ansicht fehlerhafte Programmabläufe so genau wie möglich protokolliert.
- (3) Der Besteller gestattet der NotarNet GmbH den Zugang zur Software über Datenleitungen. Er stellt die hierfür notwendigen Verbindungen her.
- (4) Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das jeweilige EIRV-Paket ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch regelmäßige Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Verwendet der Besteller das EIRV-Paket in einer Systemumgebung, die nicht ausdrücklich auf der Webseite der NotarNet GmbH als für den Einsatz mit dem EIRV-Paket geeignet empfohlen wird, liegt eine mangelnde Kompatibilität allein im Verantwortungsbereich des Bestellers. Nutzt der Besteller Hardware, die auf der Webseite der NotarNet GmbH ausdrücklich als kompatibel mit dem EIRV-Paket angegeben ist, haftet die NotarNet GmbH für eine fehlerhafte Angabe der Kompatibilität allein im Rahmen des § 8 der EIRV-Vertragsbedingungen; etwaige Ansprüche verjähren nach § 14 der EIRV-Vertragsbedingungen.

§ 5

Rechte

- (1) Der Besteller hat an der ihm im Rahmen des Supports überlassenen Software die in den §§ 2 und 5 der EIRV-Vertragsbedingungen genannten Nutzungsrechte. Er darf jedoch stets nur eine Version produktiv nutzen. Die Rechte, die nach den EIRV-Vertragsbedingungen an der Software bei der NotarNet GmbH verbleiben, bleiben auch bei im Rahmen des Supports vermieteter Software bei der NotarNet GmbH.
- (2) Mit der neuen Version darf der Besteller vor der produktiven Nutzung Tests und Schulungen durchführen. Frühere Versionen der Software darf er nach Ende der produktiven Nutzung zur Dokumentation und für Notfälle aufbewahren es sei denn, es handelt sich um ASP-Software. Die NotarNet GmbH räumt ihm hiermit die hierfür notwendigen Rechte ein.

§ 6

Leistungsstörungen

- (1) Wenn die NotarNet GmbH die Leistungen nicht vertragsgemäß erbringt, kann der Besteller die Vergütung angemessen mindern, wenn der Besteller die Minderung zuvor schriftlich angekündigt hat.
- (2) Für Sach- und Rechtsmängel gelten § 6 und § 7 der EIRV-Vertragsbedingungen.

§ 7

Vertragsdauer; Kündigung

Der Wartungs- und Supportvertrag beginnt mit der Gebrauchsgewährung des jeweiligen EIRV-Paketes nach den EIRV-Vertragsbedingungen und endet automatisch bei Beendigung des Mietvertrages nach den EIRV-Vertragsbedingungen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Er kann nur gemeinsam mit dem Mietvertrag gekündigt werden. Im Übrigen gilt für die Kündigung § 10 der EIRV-Vertragsbedingungen.

§ 8
Haftung

Für die Haftung aus dem Wartungs- und Supportvertrag gilt § 8 der EIRv-Vertragsbedingungen entsprechend.

§ 9
Geheimhaltung

Für die Geheimhaltungsverpflichtungen der Vertragsparteien gilt § 12 der EIRv-Vertragsbedingungen entsprechend.

§ 10
Zusätzliche Leistungen,
Kosten, Aufrechnung

- (1) Zusätzliche Leistungen, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, wie Vor-Ort-Support und Schulungen, sind von der NotarNet GmbH nach diesem Vertrag nicht geschuldet.
- (2) Zusätzliche vom Besteller verlangte Leistungen, die nach diesem Vertrag nicht von der NotarNet GmbH geschuldet werden, sind Gegenstand eines gesonderten Vertrages und gesondert zu vergüten. Zum Abschluss entsprechender Verträge ist die NotarNet GmbH nicht verpflichtet. Hierfür gilt – soweit vorhanden – die jeweils aktuelle Preisliste der NotarNet GmbH. Etwaige Fahrtkosten, Spesen, Zubehör und Versandkosten in diesem Zusammenhang sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten.
- (3) Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.
- (4) Der Besteller kann nur mit von der NotarNet GmbH unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NotarNet GmbH an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag geltend machen.

§ 11
Schlussvorschriften

- (1) Die NotarNet GmbH behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des Wartungs- und Supportvertrags zu ändern oder zu ergänzen. Die NotarNet GmbH wird den Besteller vor jeder Änderung oder Ergänzung unterrichten. Änderungen und Ergänzungen gelten durch den Besteller als angenommen, sofern der Besteller nicht innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtung schriftlich widerspricht. Auf die Folgen des Schweigens des Bestellers wird die NotarNet GmbH den Besteller in der Benachrichtigung über die Änderung bzw. Ergänzung der Bestimmungen des Wartungs- und Supportvertrags hinweisen. Sollte der Besteller den Änderungen bzw. Ergänzungen widersprechen, kann jede Vertragspartei den Wartungs- und Supportvertrag unter Anwendung der Regelungen in § 7 und § 10 Abs. 1 bis 3 der EIRv-Vertragsbedingungen schriftlich kündigen. Im Fall von nach geltendem Recht oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zwingend erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen des Wartungs- und Supportvertrags können die vorstehenden genannten Fristen auch kürzer sein.
- (2) Soweit Schriftform vereinbart ist, genügt die Telefaxübermittlung. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
- (3) Der Besteller stimmt zu, dass die NotarNet GmbH im Rahmen der Geschäftstätigkeit Daten des Bestellers speichert und verarbeitet. Die NotarNet GmbH beachtet die Vorgaben des Datenschutzrechtes.
- (4) Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Bestellern, die die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen, Köln.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird. Das gleiche gilt entsprechend für den Fall einer Vertragslücke.

Stand: Dezember 2019